

Dienstanweisungen, -vereinbarungen, Erlasse [276675]

hier: Widerspruch zu Ihrem Bescheid vom 28. Juni 2023

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

vorab per E-Mail: transparenzgesetz@smf.sachsen.de
parallel per Fax: +4935156440069

Ihr Zeichen: 14-O 1340/17/5-2023/42314
Ihr Bescheid vom: 28. Juni 2023

Mein Zeichen: 276675/VV
Mein Antrag vom: 19. April 2023

Tel.:
Fax:
E-Mail:

Anschrift:

W i d e r s p r u c h

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrt [REDACTED]

gegen Ihren Bescheid vom 28. Juni 2023 mit dem Aktenzeichen 14-O 1340/17/5-2023/42314
erhebe ich hiermit Widerspruch.

i. S a c h v e r h a l t

Mit E-Mail vom 19. April 2023 stellte ich über die Plattform „FragDenStaat“ der Open Knowledge Foundation Deutschland einen Antrag nach dem sächsischen Transparenzgesetz.

Darin beantragte ich:

„alle internen Erlasse, Dienstanweisungen und allgemeine Veröffentlichungen für
Mitarbeiter Ihrer Institution“

Nach mehrmaliger Korrespondenz und einer Einschränkung auf die Jahre 2022 und 2023,
beschieden Sie meinen Antrag mit Bescheid vom 28. Juni 2023 und lehnten diesen zum Teil
ab. Außerdem stellten Sie eine Kostenforderung.

Gegen diese Kostenforderung erhebe ich Widerspruch.

ii. B e g r ü n d u n g

Mit E-Mail vom 21. April 2023 schrieb ich:

„Unter diesen Umständen sehe ich eine Gebühr von über 600,00 Euro als nicht notwendig an.“

Außerdem beinhaltete meine E-Mail vom 24. Mai 2023, in welcher ich meinen Antrag einschränkte, folgenden Passus:

„Damit sollte der gebührenfreie Bereich erreicht sein.“

Ich habe somit mehrmals unzweideutig mitgeteilt, dass ich mit einer Gebührenerhebung nicht einverstanden bin.

Zuletzt wurde dies durch meine Einschränkung deutlich, welche ich nach Ihrem Hinweis gem. § 12 Absatz 5 Satz 7 SächsTranspG traf. Es war somit eine Pflicht Ihrer Behörde, mich erneut auf die Gebührenpflichtigkeit, da ich unzweideutig davon ausging, dass es sich um eine kostenfreie Anfrage hielt.

Allein aus Gründen der guten Sitte ist eine Behörde verpflichtet, den Antragsteller über die Gebühr zu informieren. Im Sachverhalt war deutlich zu erkennen, dass nicht mit einer weiteren Gebührenerhebung zu rechnen war bzw. ich diese weder übernehmen möchte noch finanziell kann.

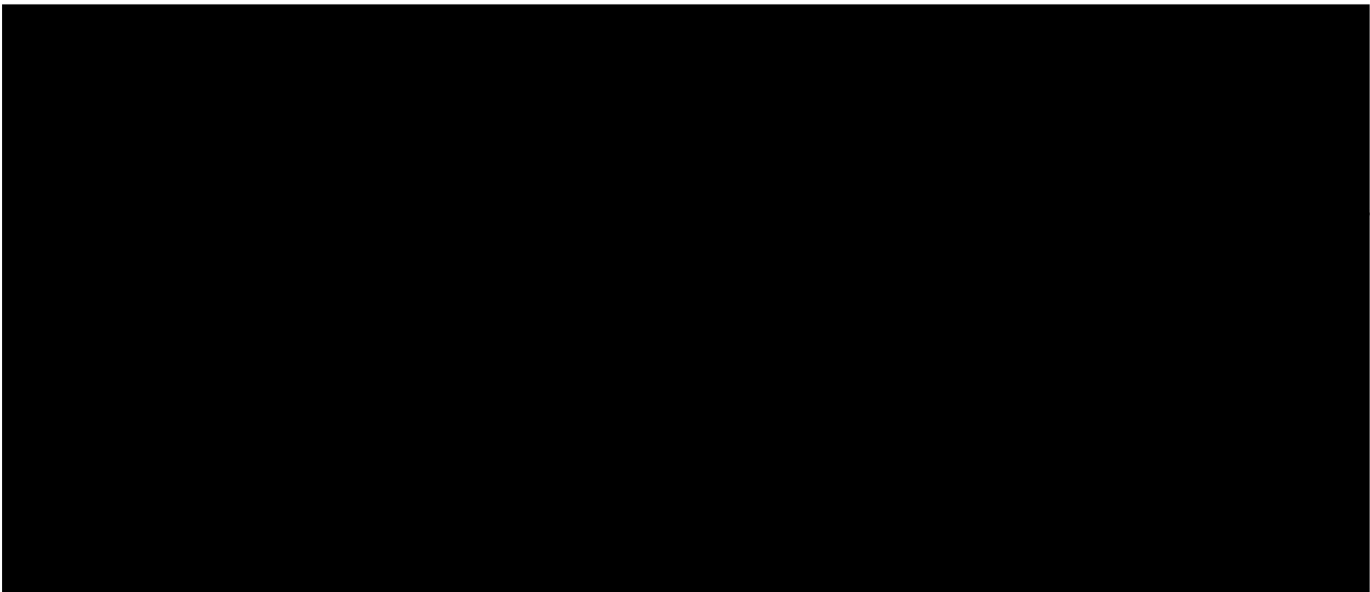
Außerdem wurde hier eine Gebühr zur abschreckenden Wirkung und Vereitelung des Informationszugang gewählt.

Das Unwissen des Antragstellers über das – noch frische – sächsische Transparenzgesetz wurde zur Wahl einer hohen Gebühr genutzt.

Dies ist nicht im Einklang mit dem BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2016 - 7 C 6.15 - Buchholz 404 IFG Nr. 20 Rn. 18).

„Für die Frage einer abschreckenden Wirkung der Gebührenbemessung ist entscheidend, ob die Gebühr ihrer Höhe nach objektiv geeignet ist, potentielle Antragsteller von der Geltendmachung eines Anspruchs auf Informationszugang abzuhalten (vgl. Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 10 Rn. 73 bis 78).“

Die Gebührenerhebung ist somit rechtswidrig.



Ich habe außerdem die sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte um erneute Vermittlung gebeten.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang des Widerspruchs kurz per E-Mail.
Nutzen Sie bitte vorzugsweise die Kommunikation per E-Mail bei Rückfragen.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

